



Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Abteilung Schule und Sport

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 40.1/Ni

E-Mail SchuleKulturundSport@neumuenster.de
Fax 04321 942 3605

Vorsitzender des
Schul-, Kultur- und Sportausschusses
Herrn Bernd Delfs
Rubensstr. 17
24539 Neumünster

Aktenzeichen 40.1/Ni

Sachbearbeiter Herr Nitschmann
E-Mail mirko.nitschmann@neumuenster.de
Telefon 04321 942 3279
Zimmer 3.108 Neues Rathaus 3. Obergeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 16.09.2014

**Große Anfrage der CDU-/FDP-Rathausfraktionen vom 09.09.2014
zu Kriterien zur „Überweisung“ von Kindern der Wichernschule an andere Schulen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf die nachfolgend im Wortlaut aufgeführte Große Anfrage wird von hier wie folgt geantwortet:

„Die Wichernschule wird in eine Schule ohne Schüler umorganisiert, d.h. die Schüler und Schülerinnen weitgehend inklusiv beschult werden.“

„1. Nach welchen Kriterien werden die Kinder an andere Schulen „überwiesen“:

- hinsichtlich der Voraussetzungen der Betroffenen
- hinsichtlich der Ausstattungen der Schulen
- hinsichtlich dem Ausbildungsstand der Lehrkräfte?“

Antwort des Schulamtes:

In der schrittweisen Umsetzung der bildungspolitischen Vorgaben von Land (Schulgesetz) und Bund (UN-Konvention) sind in Neumünster seit dem Schuljahr 2010/11 in den beiden Förderzentren Lernen keine Erstklässler mehr aufgenommen worden. Aktuell werden im Stammbereich des Förderzentrums Wichernschule noch 27 Schüler/innen in 2 auslaufenden Lerngruppen unterrichtet.

„Überweisungen“ an die Regelschulen, orientiert an Kriterien (vgl. Fragestellung), gibt es nicht: Die Wahlmöglichkeiten der Eltern über den Förderort ihres Kindes sind im Schulgesetz und den entsprechenden Verordnungen geregelt. Im Normalfall verbleibt ein Kind nach Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs an der zuvor besuchten Schule und wird dort von einer Lehrkraft eines Förderzentrums integrativ unterstützt.

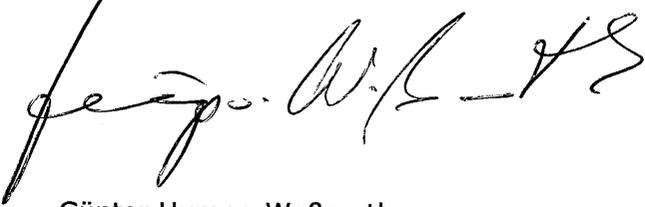
„2. Ist die Anzahl und Ausstattung der Räume in unseren Schulen ausreichend, um Inklusion gemäß Schulgesetz umsetzen zu können? Falls Nein, bei welchen Schulen werden kurzfristig Kosten und in welcher Höhe anfallen?“

Antwort der Verwaltung:

Die Anforderungen an eine inklusive Beschulung sind im Schulgesetz nicht näher definiert, so dass der zukünftige Aufwand für den Schulträger nicht bezifferbar ist. Kurzfristig fallen in Einzelfällen regelmäßig Kosten für eine Anpassung von räumlichen Bedingungen und/oder sächlicher Ausstattung an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Humpe-Waßmuth', written in a cursive style.

Günter Humpe-Waßmuth
(Erster Stadtrat)